

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 27. November 2019 – Nr. 65

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. November 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26. Novenber 2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW 2019 S.377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Zunkunftsenergien) vom 15. Oktober 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/ Nr. 38), geändert durch Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien vom 19. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 32), wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung "Hochschule Ostwestfalen-Lippe" durch die Bezeichnung Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt.
- 2.) § 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 "Zusätzlich wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang
 von 10 Wochen gefordert. Das Vorpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften
 Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der
 Prüfungsausschuss. Es wird empfohlen, mindestens sechs Wochen des Praktikums
 vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren."
- 3.) In § 10 Abs. 8 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: "Bei Teilprüfungen werden die Credits erst nach Bestehen aller Teilprüfungen vergeben."
- 4.) § 14 Abs. 4 Nr. 1 erhält die folgende Fassung: "1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Vorpraktikums jedoch erst zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters,"

- 5.) In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Creditangabe von 136 auf 135 angepasst. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird die Creditangabe von 29 auf 30 angepasst.
- 6.) In § 30 Absatz 1 Nr. 1 wird die Creditangabe von 136 auf 135 angepasst. In § 30 Absatz 1 Nr. 2 wird die Creditangabe von 29 auf 30 angepasst.
- 7.) In der Anlage 1 wird die Creditverteilung für das Modul 6683 Grundlagen Mechanik und Konstruktion (ZGK), für welches insgesamt 8 Credits zu erwerben sind, den jeweiligen Fächern Technische Mechanik 1 (ZGK-TM1) und Konstruktionslehre (ZGK-GK) mit jeweils 4 Credits zugeordnet.
- 8.) In der Anlage 1 wird in dem Modul 6678 Praxis und Management ZPR das Fach Projekt- und Kostenmanagement ZRP-PM in die Fächer Projektmanagement (MPM) mit der Gewichtung von 2 Credits und Kostenmanagement (MKO) mit der Gewichtung von 2 Credits aufgeteilt.
- 9.) In derAnlagen 1 wird für das Modul 6678 Praxis und Management (ZPR) die Creditsangabe von 8 auf 7 herabgesetzt. Dafür wird das zugehörige Fach Kolloquium Zukunftseinergien (ZRP-KE) gestrichen und die Creditsangabe in dem zuhehörigen Fach Energietechnisches Praktikum (ZPR-EP) von 2 auf 3 angehoben.
- 10.) In der Anlage 1 wird im Modul 6679 Energieversorgung von Gebäuden (ZEG) das Fach Geothermie (ZEG-GT) gestrichen. Die Creditangabe in dem Modul wird von 7 auf 5 herabgesetzt. Das zum Modul zugehörige Fach Heiz- und Klimatechnik für Gebäude (ZEG-HK) geht vollumfänglich in dem Modul auf. Die Fachbezeichnung Heizund Klimatechnik für Gebäude (ZEG-HK) wird daher ebenfalls gestrichen.
- 11.) Die Anlage 1 wird entsprechend der neuen Creditzählung hinsichtlich der Summen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angepasst.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 11. November 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. November 2019

Der Präsident der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.